



Die umfassende Rechtsschutz-Versicherung

Sichern Sie Ihre Rechte

Sie erhalten dazu unsere
volle Unterstützung und Hilfe.



Schweizerischer Bankpersonalverband
Association suisse des employés de banque
Associazione svizzera degli impiegati di banca

In Zusammenarbeit mit:

coop rechtsschutz
einfach anders.



Der Kluge baut vor.

Wir verteidigen Ihre Rechte – Zug um Zug.

Was immer Unerwartetes passiert – wir stehen Ihnen zur Seite und verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht. Wir – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Coop Rechtsschutz AG mit Sitz in Aarau – sind seit vielen Jahren eine Partnerin des SBPV.

Ihr Rechtsschutzfall wird durch unsere Juristen gründlich analysiert und mit Ihnen besprochen. Nach dieser Beurteilung werden Sie Zug um Zug von uns oder von einem selbstständigen Anwalt vertreten und über alle Schritte orientiert.

Unser eingespieltes Team von Fachleuten steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite und trägt das Kostenrisiko eines Rechtsstreites. Nur eines können auch wir nicht: Recht aus Unrecht machen!

Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung. Wenn nötig holt die Coop Rechtsschutz im Schadenformular die erforderliche Einwilligung ein.

Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung bei der Meldung eines Schadenfalles erforderlich. Zur Abklärung des Sachverhaltes kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (Berufsverband / Gewerkschaft, um die Versicherungsdeckung abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren).

Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt.

Jeder Versicherte hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über ihn in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

Für alle SBPV-Mitglieder:

Höchste Sicherheit mit dem SBPV-MULTI-Rechtsschutz.

Der SBPV-MULTI-Rechtsschutz ist eine umfassende, weitgehende Versicherung, von welcher nur SBPV-Mitglieder und ihre Familien profitieren können. Wer versichert ist, wo der Rechtsschutz geboten wird und welches die Leistungen im Einzelnen sind, finden Sie auf den folgenden Seiten.

In übersichtlicher Tabellenform beschreiben wir Ihnen die wichtigsten Teile des SBPV-MULTI-Rechtsschutzes, nämlich

- den Verkehrsrechtsschutz
- den Privatrechtsschutz inklusive
- der Leistungen für Opfer von Gewaltverbrechen

Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Der SBPV-MULTI-Rechtsschutz ist die Ergänzung zum Rechtsschutz des Verbandes; Fälle im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit sowie diesbezügliche Versicherungstreitigkeiten gehören in die Kernkompetenz des Verbandes. Aus diesem Grund besteht in diesem Bereich bei uns kein Rechtsschutz, weder für das Mitglied noch für die übrigen versicherten Personen.

Die Prämie beträgt lediglich CHF 129.60 pro Jahr. Die Versicherung läuft während eines Kalenderjahres und kann jeweils per 31. Dezember – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen – schriftlich gekündigt werden.

Keine andere Versicherung bietet derart weitgehende Leistungen zu einer so günstigen Prämie! Für einen äusserst bescheidenen Preis geniessen Sie umfassende Sicherheit.

Die Überlegenheit des SBPV-MULTI-Rechtsschutzes zeigt sich im Detail.

Bereich Verkehrsrechtsschutz

Wir haben für unsere Versicherten beispielsweise erfolgreich

- ungerechtfertigte Bussen bekämpft
- den ungerechtfertigten Entzug des Führerausweises verhindert
- Entschädigungen für einen ausgewiesenen Minderwert am Fahrzeug im Anschluss an einen Unfall erstritten
- ungerechtfertigte Prämienforderungen von Versicherungen verweigert
- Garantieansprüche gegen den Fahrzeugverkäufer durchgesetzt
- zu fairen Entschädigungen bei Körperverletzungen verholfen
- Kautionen im Ausland hinterlegt, damit eine Untersuchungshaft verhindert werden konnte.

Bereich Privatrechtsschutz

Wir haben für unsere Versicherten beispielsweise erfolgreich

- Garantieansprüche durchgesetzt
- Reisebüros an ihre Versprechen erinnert
- Versicherungsgesellschaften zur Erbringung ihrer versprochenen Leistungen angehalten
- gegen überrassene Mietzinserhöhungen gekämpft
- Streitigkeiten mit Krankenkassen zu einem guten Ende gebracht
- Entschädigungsansprüche nach Kunstfehlern von Ärzten durchgesetzt
- Beratungen im Familien- und Erbrecht durchgeführt
- Schadenersatzansprüche aus Unfällen auf der Skipiste gegenüber dem Verursacher durchgesetzt.

Eine einzigartige Exklusivität

Opfern von Gewaltverbrechen wird namhafte finanzielle Unterstützung zugesichert:

- Todesfall: bis CHF 150 000.–
- Invalidität: bis CHF 300 000.–
- Heilungskosten: betraglich unbegrenzt
- Sachschäden: bis CHF 5000.–

Nicht versichert sind Fälle, welche vor Beitritt zum SBPV-MULTI-Rechtsschutz oder während der Wartefrist von drei Monaten entstanden bzw. eingetreten sind.

Allgemeine Versicherungsbedingungen SBPV-MULTI-Rechtsschutz (AVBSBPV10)

Inhalt des kollektiven Versicherungsvertrages

Das üblicherweise Kleingedruckte finden Sie auf den folgenden Seiten zu Ihrer Orientierung klar und lesbar dargestellt.

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden **Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO).**



Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen

Versichert sind SBPV-Mitglieder, welche die Prämie bezahlt haben, sowie deren:

- Ehepartner bzw. im gleichen Haushalt wohnhafte Lebensgefährten
- ledige und nicht erwerbstätige Kinder und Hausgenossen.

2. Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal CHF 300 000.–, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist,
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessschädigung

- von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge.

Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

3. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- in welchen der Rechtsschutz des SBPV zum Tragen kommt
- die vor Beitritt zum SBPV-MULTI-Rechtsschutz, zum SBPV oder innerhalb der Wartefrist eingetreten sind
- unter in Ziff. 1 erwähnten versicherten Personen, mit der Coop Rechtsschutz, mit dem SBPV oder deren Organen oder Beauftragten

- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit sowie diesbezüglichen Versicherungsstreitigkeiten.

4. Kündigung und Dauer der Versicherung

Die Versicherung erneuert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis spätestens am 30. November per 31. Dezember schriftlich gekündigt worden ist. Tritt das Mitglied aus dem Verband aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des SBPV-MULTI-Rechtsschutzes mit dem letzten Tag, für welchen die Prämie bezahlt wurde.

5. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

6. Fürstentum Liechtenstein und Enklaven

Der Begriff «Schweiz» beinhaltet auch das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.

7. Gerichtsstand

Coop Rechtsschutz anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder Aarau.



Rechtsschutzfall

8. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

9. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwalte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Zustimmung sowie die Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kurzen. Bestehen fur einen Anwaltswechsel keine triftigen Grunde, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu ubernehmen.

10. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten uber das weitere Vorgehen, insbesondere in Fallen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im ubrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat uber die Schiedsgerichtsbarkeit. Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis gunstiger ist als gemass Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

11. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Die gemäss Ziffer 1 versicherten Personen als
 - Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges

- Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
- Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagiere irgendeines Transportmittels
- Lenker und Passagiere eines versicherten Fahrzeuges.

12. Versicherte Fahrzeuge

- auf eine versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)

- auf eine versicherte Person in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge.

13. Versicherte Rechtsschutzfälle

Örtliche Geltung

Warte- frist

Eintritt des Falles

Leistungsbeschränkung

Besonderheiten

a) <ul style="list-style-type: none">Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30000.–	<ul style="list-style-type: none"> Mindeststreitwert CHF 300.– nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) <ul style="list-style-type: none">Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	<ul style="list-style-type: none"> bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6‰ oder unter Drogeneinfluss
c) <ul style="list-style-type: none">Administrativverfahren	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	<ul style="list-style-type: none"> nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6‰ oder unter Drogeneinfluss, sowie Fälle über die Wiedererlangung des Führerausweises
d) <ul style="list-style-type: none">Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung oder Krankenkasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, ansonsten der Verletzung von Rechtspflichten	keine	<ul style="list-style-type: none"> Mindeststreitwert CHF 300.–
e) <ul style="list-style-type: none">Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	CHF 3000.–	<ul style="list-style-type: none"> Mindeststreitwert CHF 300.–
f) <ul style="list-style-type: none">Verfahren mit Steuerbehörden betreffend Motorfahrzeugsteuern	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt der Verfügung	keine	
g) <ul style="list-style-type: none">Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate		CHF 300.–	<ul style="list-style-type: none"> pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung

14. Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 13g

- sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings

- Fälle im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen

15. Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften	Örtliche Geltung	Wartefrist	Eintritt des Falles	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) ■ Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) ■ Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeer- randstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	■ bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) ■ Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung oder Krankenkasse	Europa und Mittelmeer- randstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, ansonsten der Verletzung von Rechtspflichten	keine	■ Mindeststreitwert CHF 300.–
d) ■ Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	■ Mindeststreitwert CHF 300.–
e) ■ Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	für Fälle im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist, gilt eine Beschränkung auf CHF 3000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: Rechtsstreitigkeiten aus Konkubinat ■ Voraussetzung: Schweizer Recht und Schweizer Gerichtsstand
f) ■ zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.–	
g) ■ zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.–	
h) ■ Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten		3 Monate		CHF 300.–	■ pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung



Privatrechtsschutz

16. Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsschutz gemäss Ziffer 15h

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als 3 Wohnungen oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
- Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
- Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten
- Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Fälle im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist.

Opfer von Gewaltverbrechen

Für Opfer von Gewaltverbrechen hat die Coop Rechtsschutz eine spezielle Unfallversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen, die im Wesentlichen nachfolgenden Inhalt haben, werden dem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

Versicherte Personen und Ereignisse

Versichert sind diejenigen Personen, welche gemäss Coop Rechtsschutz Anspruch auf Privatrechtsschutz haben. Gedeckt sind Unfälle, die eine versicherte Person durch ein Verbrechen erleidet.

Versicherte Leistungen

a) Todesfall

CHF 150 000.–

b) Ganzinvalidität

CHF 300 000.– bzw. eine lebenslängliche Rente für über 65-jährige Personen, berechnet nach einer speziellen Rententafel.

c) Heilungskosten

betraglich unbegrenzt während 5 Jahren.

d) Sachschäden

bis CHF 5000.– pro Fall für Schäden an Sachen, die ein Versicherter auf sich oder mit sich trägt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis steht.



Haben Sie Fragen?

Wir sind für Sie da:

T. +41 62 836 00 36

Hauptsitz

Coop Rechtsschutz AG

Entfelderstrasse 2

Postfach 2502

5001 Aarau

T. +41 62 836 00 00

F. +41 62 836 00 01

Büro Lausanne

Coop Protection Juridique SA

Av. de Beaulieu 19

Case postale 5764

1002 Lausanne

T. +41 21 641 61 20

F. +41 21 641 61 21

Büro Bellinzona

Coop Protezione Giuridica SA

Viale Stazione 31

6500 Bellinzona

T. +41 91 825 81 80

F. +41 91 825 95 15

Internet

www.cooprecht.ch

info@cooprecht.ch

Für administrative Auskünfte:

SBPV

Schweizerischer Bankpersonalverband

Zentralsekretariat

Monbijoustrasse 61

Postfach 8235

3001 Bern

T. 0848 000 885

F. 0848 000 887

info@sbpv.ch

www.sbpv.ch



AVBSBPV10d.01.10